Corona-Überbrückungshilfe II **Mandant:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte übersenden Sie uns folgende Unterlagen, soweit diese uns noch nicht vorliegen:	**für 2019**	**für 2020**
1. Kopie Corona-Soforthilfe-Bescheid (soweit vorhanden)		
2. Kopie Überbrückungshilfe I-Bescheid (soweit vorhanden)		
3. Betriebswirtschaftliche Auswertungen (getrennt nach Monaten)	März bis Dezember	März bis gebucht
4. Nachweis/Schätzung Umsatz	März bis Dezember	März bis Dezember
5. Nachweis/Schätzung erstattungsfähige Fixkosten	September bis Dezember	September bis Dezember
6. Kontenblätter (getrennt nach Monaten)	März bis Dezember	März bis gebucht
7. Bankverbindung		

Wir ermitteln vorab die Antragsberechtigung uns setzen uns mit Ihnen in Verbindung, ob der Antrag gestellt werden soll.
Wenn Sie uns den Auftrag für diesen Antrag erteilen,
werden wir Ihre Schätzungen der erstattungsfähigen Fixkosten gemeinsam mit Ihnen überprüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Wird eine Corona-Überbrückungshilfe gewährt, sind die tatsächlichen Umsätze und erstattungsfähigen Fixkosten zu melden,
um zu ermitteln, ob die Corona-Überbrückungshilfe zu Recht ausgezahlt wurde.
Ist dies nicht der Fall, muss die gewährte Corona-Überbrückungshilfe ggf. vollständig zurück gezahlt werden.

Bezeichnung	**September**	**Oktober**	**November**	**Dezember**
Berechnung der Antragsberechtigung und Umsatzschätzung für den Förderzeitraum				
Umsatzerlöse 2020 I Ausgangsrechnungen und Umsatzschätzung für den Förderzeitraum: Umsatzerlöse 2020				
Ermittlung/Schätzung erstattungsfähiger Fixkosten				
1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. (Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig)				
2. weitere Mietkosten (z.B. Miete Fahrzeuge, Gegenstände des Anlagevermögens, etc.)				
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen				
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten				
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen oder gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV				
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen				
7. Grundsteuern				
8. Betriebliche Lizenzgebühren				
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (z.B. Beiträge Fachverbund, Literatur, Telefon, Porto, Kfz-Steuer)				
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen (Buchhaltungs-, Rechts- und Beratungskosten)				
11. Personalaufwendungen Sind Personalaufwendungen entstanden, die nicht vom Kurzarbeitergeld umfasst sind? Falls ja, gehen 10% der unter 1 bis 10 eingegebenen Fixkosten in die Berechnung ein. (Lebenshaltungskosten und Unternehmerlohn sind nicht				
12. Kosten für Auszubildende				
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.				
= erstattungsfähige Fixkosten				

Dieses Informationsblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Zur Konkretisierung in Ihrer speziellen Situation bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.